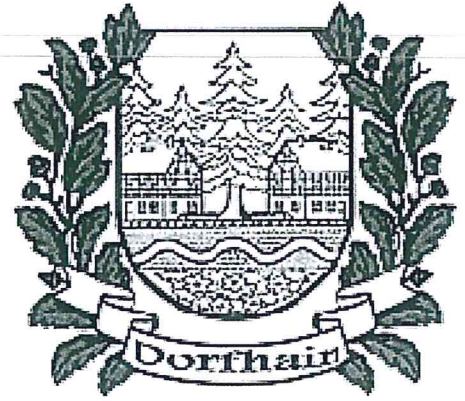


Gemeinde Dorfhain



Gemeinde Dorfhain - Schulstraße 4 - 01738 Dorfhain

Aktenzeichen: GD-GR 2018/10
Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben!

Ansprechpartner: Frau Manuela Schaal
Schulstraße 4, 01738 Dorfhain
Telefon: 035055 61880
Telefax: 035055 61651
E-Mail: abwasser@dorfhain.de

2. Satzung zur Änderung

der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dorfhain (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von §§ 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I, 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.07.2016 (BGBl. I Seite 1764) in Verbindung mit § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Seite 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (SächsGVBl. Seite 287) und der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Seite 146), zuletzt geändert durch Art. 18 Gesetz vom 29.04.2015 (SächsGVBl. Seite 349 [358]); den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl., Seite 418; ber. SächsGVBl. 2005, Seite 306), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (SächsGVBl., Seite 504) folgende 2. Änderung der Abwassersatzung Dorfhain am 22.10.2018 zur genehmigten Fassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 21.11.2016, zuletzt geändert am 26.02.2018 beschlossen

Artikel 1 (Änderungen)

§ 47 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Einleitgebühr (Verbrauchsgebühr) für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,83 EUR je Kubikmeter Abwasser.

Sitz:

Schulstraße 4, 01738 Dorfhain
Telefon: 035055 / 61833
Fax: 035055 / 61651
e-mail: gemeinde@dorfhain.de
Internet: <http://www.dorfhain.de>

Geschäftszeiten:

Montag 9 - 12 Uhr
Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr
Freitag 9 - 13 Uhr
Termine mit dem Bürgermeister sind für Di. oder Do. vorher telefonisch zu vereinbaren.

Bankverbindung:

IBAN: DE50850503003074000499
BIC: OSDDDE81XXX
Kreditinstitut: Ostsächsische Sparkasse

Artikel 2 (Änderungen)

§ 49 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Grundgebühren

(1) Neben der Einleitgebühr nach § 41 Abs. 1 wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben.

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der auf einem Grundstück befindlichen Wohnungseinheiten (WE) erhoben. Die Grundgebühr beträgt

- je 1. WE	20,00 Euro/Monat
- je jeder weitere WE	20,00 Euro/Monat

Als Wohnungseinheit (WE) gelten zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (mit Wohnungsabschlusstür) oder falls eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden können. Zur Mindestausstattung gehören Koch- und Waschgelegenheiten sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette bzw. von sanitären Anlagen. Die Größe der Räume ist im Übrigen nicht von Bedeutung.

Wird auf einem Grundstück eine abgeschlossene Einheit von Räumen untergeordnet, aber eigenständig zu anderen als zu Wohnzwecken (z. B. Büro, Ausstellung, Gewerbe usw.) genutzt, gilt diese als weitere Wohnungseinheit (weitere WE). Zur Mindestausstattung gehören wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette bzw. von sanitären Anlagen. Die Größe der Räume ist im Übrigen nicht von Bedeutung.

Auf einem Grundstück, auf welchem das Abwasser überwiegend durch Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Einrichtungen oder vergleichbare Nutzungen anfällt oder bei sonstigen Fällen, denen keine Wohnungseinheiten zuordbar sind, wird die Grundgebühr nach der Jahresmenge des Abwassers in m³ je Jahr wie folgt gestaffelt:


0 bis 30 m ³ /Jahr	20,00 EUR/Monat	entspricht eine WE
31 bis 60 m ³ /Jahr	40,00 EUR/Monat	entspricht zwei WE
61 bis 90 m ³ /Jahr	60,00 EUR/Monat	entspricht drei WE
für jede weitere 30 m ³ /Jahr weitere	20,00 EUR/Monat	entspricht eine weitere WE

Maßgeblich ist die Gesamtabwassermenge des Vorjahres. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die Abwassermenge geschätzt.

Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dorfhain (AbWS) tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Dorfhain, den 23. Oktober 2018



O. Schwalbe
Bürgermeister



Sitz:

Schulstraße 4, 01738 Dorfhain
Telefon: 035055 / 61833
Fax: 035055 / 61651
e-mail: gemeinde@dorfhain.de
Internet: <http://www.dorfhain.de>

Geschäftszeiten:

Montag 9 - 12 Uhr
Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr
Freitag 9 - 13 Uhr

Bankverbindung:

IBAN: DE50850503003074000499
BIC: OSDDDE81XXX
Kreditinstitut: Ostsächsische Sparkasse

Termine mit dem Bürgermeister sind für Di. oder Do. vorher telefonisch zu vereinbaren.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



O. Schwalbe

Dorfhain, 23.10.2018



Die Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung erfolgt an den Verkündungstafeln der Gemeinde Dorfhain gemäß § 4 der Bekanntmachungssatzung vom 08.04.2015 und im Amtsblatt 11/2018 vom 01.11.2018 der Gemeinde Dorfhain

Sitz:

Schulstraße 4, 01738 Dorfhain
Telefon: 035055 / 61833
Fax: 035055 / 61651
e-mail: gemeinde@dorfhain.de
Internet: <http://www.dorfhain.de>

Geschäftszeiten:

Montag 9 - 12 Uhr
Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr
Freitag 9 - 13 Uhr
Termine mit dem Bürgermeister sind für Di. oder Do. vorher telefonisch zu vereinbaren.

Bankverbindung:

IBAN: DE50850503003074000499
BIC: OSDDDE81XXX
Kreditinstitut: Ostsächsische Sparkasse

